



# Amtsgericht Heilbronn

- Familiengericht -  
74072 Heilbronn

[REDACTED]  
Anstelle der Verkündung  
zugestellt an:  
ASt.-Vertreter am  
Ag.-Vertreter am

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES ANERKENNTNIS-BESCHLUSS

In der Familienstreitsache

[REDACTED] geboren am [REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte/r:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Gz: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] geboren [REDACTED],  
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte/r:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterhalt (Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung)

- hat das Amtsgericht - Familiengericht - Heilbronn durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gemäß §§ 113 Abs. 1 FamFG, 307 ZPO am [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich des Amtsgerichts Heilbronn vom [REDACTED] wird für unzulässig erklärt.
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs des Amtsgerichts Heilbronn vom [REDACTED] ([REDACTED]) an den Antragsteller herauszugeben.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Verfahrenswert: [REDACTED] €

### Tatbestand:

Die Ehe der Beteiligten wurde durch Urteil des Familiengerichts Heilbronn vom [REDACTED] geschieden ([REDACTED]). Mit Vergleich des Familiengerichts Heilbronn vom [REDACTED] verpflichtete sich der Antragsteller u. a. zu einem monatlichen nachehelichen Unterhalt vom [REDACTED] €. Der Antragsteller befand sich mit dem monatlichen nachehelichen Unterhalt für [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] € in Verzug.

Durch Vergleich des Familiengerichts Heilbronn vom [REDACTED] ([REDACTED]) verpflichtete sich der Antragsteller u. a. zu monatlichen Trennungsunterhaltszahlungen an die Antragsgegnerin von [REDACTED] €.

Die Antragsgegnerin hat einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom [REDACTED] auf der Grundlage des Vergleichs vom [REDACTED] erhalten. Sie ließ ein vorläufiges Zahlungsverbot nach § 845 ZPO an den Arbeitgeber des Antragsgegners zustellen.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der Antragsgegnerin für [REDACTED] kein Trennungsunterhaltsanspruch mehr zusteht. Sie beantragte versehentlich unter Angabe des Aktenzeichens des Trennungsunterhaltsverfahrens den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom [REDACTED].

Der Antragsteller beantragt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich des Amtsgerichts Heilbronn vom [REDACTED] ([REDACTED]) wird für unzulässig erklärt.
2. Die Antragsgegnerin hat die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs des Amtsgerichts Heilbronn vom [REDACTED] an den Antragsteller herauszugeben.

Die Antragsgegnerin anerkennt den Anspruch in vollem Umfang.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich des Amtsgerichts Heilbronn vom [REDACTED] ([REDACTED]) ist für unzulässig zu erklären (§§ 113 Abs. 1 FamFG, 767 ZPO). Die Antragsgegnerin hat weiter die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs des Amtsgerichts Heilbronn vom [REDACTED] an den Antragsteller herauszugeben.

Unstreitig ist zwischen den Beteiligten, dass der Antragsgegnerin im [REDACTED] kein Anspruch auf Trennungsunterhalt mehr zusteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG. Der Antragsgegnerin sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie zum vorliegenden Antrag nach § 767 ZPO Veranlassung gegeben hat.

Nach der Rechtsprechung des BGH gibt ein Vorhaben (hier: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom [REDACTED]) Anlass zur Klageerhebung, das vernünftigerweise den Schluss auf die Notwendigkeit eines Prozesses rechtfertigt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Vorhaben schuldhaft erfolgt ist. Es ist in der Rechtsprechung zwar weiter anerkannt, dass der Antragsteller, will er der nachteiligen Kostenfolge aus § 93 ZPO (jetzt 81 FamFG) entgehen, vor Erhebung der Klage den Gegner auffordern muss, den Anspruch anzuerkennen oder zu erfüllen.

Die Antragsgegnerin erhielt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom [REDACTED] als Grundlage der Zwangsvollstreckung. Gerade, wenn es um die Vollstreckung wegen einer Unterhaltsforderung geht, läuft der Schuldner jedoch Gefahr, dass er keinen Ausgleich erhält, wenn sich die Vollstreckung später als rechtswidrig erweist. Das hat zur Folge, dass der Vollstreckungsschuldner gehalten ist, dem prozessualen Anspruch möglichst schnell geltend zu machen. Für einen vernünftigen Dritten besteht deshalb die Notwendigkeit, sofort eine Vollstreckungsabwehrklage zu erheben, wenn sein Gläubiger bereits einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hat (OLG Hamm, FamRZ 725).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Heilbronn, 74072 Heilbronn, Wilhelmstraße 2-6, einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses und, sofern diese nicht bewirkt werden kann, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Begründung ist beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart, Olgastraße 2, 70182 Stuttgart einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so ende die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

*Urk*

[Redacted]

Richterin am Amtsgericht

☛

☛



Ausgefertigt

Heilbronn, den [Redacted]

*[Signature]*  
Härdt, Justizfachangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle